

Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn
Johannes Filter

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 34.20

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: [REDACTED]@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 5. Mai 2020

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Update zur 7. Fortschreibung der rechtlichen Hinweise zur EindämmungsVO [#184596]
Ihre E-Mail vom 14. April 2020 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Filter,

mit o.g. E-Mail stellten Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und baten um Übersendung des Updates zur 7. Fortschreibung der rechtlichen Hinweise zur EindämmungsVO incl. Anlage & Handout, welches im Intranet verfügbar ist.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Verordnung sowie dazugehörige 7. Fortschreibung zu rechtlichen Hinweisen (Umgang mit den Regelungsinhalten) samt Anlage und Handout sind vorhanden. Der Umfang beträgt ca. 35 Seiten.

In diesen Unterlagen müssten teilweise Schwärzungen vorgenommen werden.

Kosteninformation

Da Sie vorab um eine Kosteninformation geben haben, teile ich Ihnen folgendes mit: Nach § 16 IFG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 434), sind die Akteneinsicht oder Aktenauskunft gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO, Anlage

zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), beträgt die Gebühr für eine einfache Aktenauskunft nach dem IFG 5,00 – 100,00 Euro.

In den Unterlagen würden Schwärzungen vorgenommen werden, da Teile nicht für die Einsichtnahme durch Dritte bestimmt sind. Insoweit wäre eine gezielte Durchsicht und Bewertung der betreffenden Unterlagen dahingehend erforderlich, in welchem Umfang eine Akteneinsicht gewährt werden kann.

Unter Berücksichtigung des zur Erstellung der Antwort erforderlichen Aufwands, insbesondere des Zeitaufwands für die Durchsicht und Schwärzung wird voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa 52,- Euro erhoben. Ggf. würden noch Kopierkosten hinzukommen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

